

# Satzung

*des Mülheimer Schützenverein von 1837 e.V.*



## § 1

### **Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

Der im Jahre 1837 erstmals gegründete Verein führt den Namen „Mülheimer Schützenverein von 1837 e.V.“

Er hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg unter der Nr. VR 50527 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Errichtung und Unterhaltung einer Schießsportanlage.
- Die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen des Schießsportes.
- Entsprechende Organisation eines geordneten Schießsportbetriebes für alle Bereiche einschließlich des Freizeit-, des Breiten-, des Jugend- und des Leistungssports.
- Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes.
- Die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen sowie sportlichen Wettkämpfen.
- Die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen zur Förderung des Schießsports.
- Die Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
- Maßnahmenveranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

## § 3

### **Gemeinnützigkeit, Vergütung der Organmitglieder, Aufwendersatz, bezahlte Mitarbeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter

Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

- 4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- 5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 7) Einzelheiten kann die Geschäftsordnung regeln.

#### § 4

##### **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus folgenden ordentlichen Mitgliedergruppen:

- a) erwachsene Mitglieder
  - b) jugendliche Mitglieder
- und Ehrenmitgliedern.

Mitglied kann jede natürliche Person ohne Ansehen des Standes oder Berufes sein.

Jugendliche Mitglieder gehören bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zur Jugendgruppe.

#### § 5

##### **Erwerb der Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge**

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche

Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 6) Die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Jede Änderung des Beitrages ist den Mitgliedern in Textform mitzuteilen. In Härtefällen können Mitglieder von der Pflicht zur Zahlung des Beitrages ganz oder teilweise durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands befreit werden. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und ist jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich im Voraus an den Verein zu zahlen. Bei Zahlungsrückstand kann eine Mahn- oder Bearbeitungsgebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt und in der Geschäftsordnung festgehalten.

## § 6

### Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
  - aktiven Mitgliedern
  - passiven Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Schießbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Vereinsmitglieder und sonstige Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Jahreshauptversammlung per Beschluss mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehemalige Vorsitzende des Vereins können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Jahreshauptversammlung per Beschluss mit einfacher Mehrheit zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit. Ehrenmitgliedern steht ein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung zu. Ehrenvorsitzenden steht das Recht zur beratenden Teilnahme an Vorstandssitzungen zu, sie haben allerdings dort kein Stimmrecht.

## § 7

### Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
  - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
  - durch Tod;
  - durch Auflösung des Vereins

- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## § 8

### **Ausschluss aus dem Verein**

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt; -
  - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
  - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 8) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## § 9

### **Organe des Vereins**

- 1) Organe des Vereins sind:
  - a) der geschäftsführende Vorstand
  - b) der Gesamtvorstand
  - c) die Mitgliederversammlung

## § 10

### Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden;
  - b) dem 2. Vorsitzenden;
  - c) dem 1. Geschäftsführer;
  - d) dem 1. Kassierer;
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten. Ausschließlich für Bankgeschäfte ist der 1. Kassierer alleinvertretungsberechtigt.
- 3) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
- 4) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 7) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

## § 11

### Der Gesamtvorstand

Dem Gesamtvorstand gehören an:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der 1. Sportwart
- c) der Jugendwart
- d) der Sozialwart
- e) der Pressewart
- f) der 2. Geschäftsführer
- g) der 2. Kassierer
- h) der 2. Sportwart
- i) der Gerätewart

Im Falle des Ausscheidens eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder während der Amtszeit, übernimmt der Vertreter die Geschäfte. Sollte dies nicht möglich sein, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen

kommissarischen Nachfolger bestimmen bis dass eine Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung erfolgt.

Beratend aber ohne Stimmrecht gehören dem Gesamtvorstand desweiteren an:

- j) der jeweilige König
- k) die Ehrenvorsitzenden

Weitere Vorstandsämter innerhalb des Gesamtvorstandes können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands mit einer 2/3-Mehrheit eingeführt werden. Die Erweiterung des Vorstands wird in der Geschäftsordnung festgehalten

## § 12

### **Die ordentliche Mitgliederversammlung**

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des letzten Geschäftsjahres statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, in dem unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Einladung erfolgt an die Adresse/Kontaktdaten, die dem Vorstand zuletzt vom jeweiligen Mitglied bekannt gegeben worden ist. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Der 1. Vorsitzende kann die Versammlungsleitung auch an ein anderes Vorstandsmitglied übertragen. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn ein Mitglied einen Antrag auf geheime Abstimmung stellt, so muss geheim abgestimmt werden.
- 7) Eine geheime Abstimmung wird automatisch notwendig, wenn es mehr als einen Kandidaten für ein Vorstandsamt gibt.
- 8) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit im Falle des Entscheids über einen gestellten Antrag, gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Stimmengleichheit im Falle der Wahl zu einem Vorstandsamt, entscheidet der 1. Vorsitzende. Zur Änderung der Satzung [und zur Änderung des Vereinszwecks] ist eine Mehrheit von zwei Dritteln ( 2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
- 9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 10) Mitglieder unter 18 Jahren nehmen nur beratend an den Versammlungen teil.
- 11) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- 12) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

## § 13

### **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
3. Entlastung des Vorstands;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
5. Wahl der Kassenprüfer;
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
7. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüsse;
8. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.
9. Wahl der Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden
10. Festlegung der Mitgliedsbeiträge ( Diese Festlegung wird in der Geschäftsordnung protokolliert )
11. Festlegung der Zulassungsbestimmungen zum Schießen um die Königswürde. ( Diese Festlegung wird in der Geschäftsordnung protokolliert )

Alle Jahresberichte müssen 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.

Eine solche Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der über 18 Jahre alten Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 14

### **Kassenprüfer**

Zur Kontrolle über die rechnerisch richtige und wirtschaftlich zweckmäßige Verwendung des Vereinsvermögens sind von der Jahreshauptversammlung 2 Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer zu wählen. Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. In jedem Jahr scheidet ein Kassenprüfer nach 2 erfolgten Kassenprüfungen aus, so dass alljährlich ein neuer Prüfer zu wählen ist. Eine Wiederwahl ist erst nach einer mindestens einjährigen Amtspause zulässig. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören.

## § 15

### Wahlen

Auf der Jahreshauptversammlung werden gewählt:

- a) Mitglieder des Gesamtvorstandes
- b) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende
- c) Kassenprüfer

Der Gesamtvorstand wird von der Jahreshauptversammlung in folgendem Turnus gewählt:  
In den auf eine gerade Zahl endenden Kalenderjahren jeweils der 1. Vorsitzende, 2. Schriftführer, 1. Kassierer, Jugendwart, 2. Sportwart und in den ungeraden Jahren alle übrigen Vorstandsmitglieder.

## § 16

### Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Gesamtvorstand kann jederzeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 3 entsprechend.

## § 17

### Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung

Diese Ordnungen dienen dazu, Regelungen für das satzungsgemäße Vereinsleben und die Vorstandsarbeit detailliert zu beschreiben und gültige Beschlüsse von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen aufzunehmen und transparent darzustellen. Die Ordnungen können mit einfacher Mehrheit vom Gesamtvorstand geändert werden. Die Mitgliederversammlung kann als oberstes Vereinsorgan vom Vorstand getroffene Änderungen unwirksam werden lassen. Der Vorstand kann keine Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu den Ordnungen abändern oder für ungültig erklären.

## § 18

### Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
  - a) der Jugendwart und

- b) die Jugendversammlung  
Der Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
- 4) Das nähere kann die Jugendordnung regeln, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## § 19

### **Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur von einer gemäß § 14 oder § 16 einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

## § 20

### **Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Mülheim an der Ruhr, zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Schießsports.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Ein Auflösungsantrag kann nur zur Beratung und Beschlussfassung gelangen, wenn er

- a) von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet und
- b) mit Gründen versehen ist  
und
- c) beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht wird.

oder wenn der Gesamtvorstand mehrheitlich die Einberufung einer Mitgliederversammlung zum Zwecke der Vereinsauflösung beschliesst.

## § 21

### **Datenschutz im Verein**

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 22

### **Haftung des Vereins**

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 23

### **Schlussbestimmungen**

Die vorliegende Fassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Mülheimer Schützenvereins von 1837 e.V. am 25.03.2015 in Mülheim an der Ruhr genehmigt.